

Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0700

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Schröder, Marco



Ahaus, 27.04.2023

Beratungsfolge

Finanzausschuss	12.06.2023	TOP Ö	2
Rat	20.06.2023	TOP Ö	6

Beratungsgegenstand

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die Kalkulation der Friedhofsgebühren und beschließt die

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Ahaus vom 16.12.2004, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 02.06.2016, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997, zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 02.06.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif der Anlage erhält folgende Fassung:**“Gebührentabelle**

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen:

**A) Gebühren für Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten
einschl. Friedhofsunterhaltung (Grabnutzungsgebühren)**
(je nach Verfügbarkeit/Angebot der Stadt Ahaus)

1. für Reihengrabstätten (25 Jahre Nutzungsrecht – gesetzliche Ruhefrist)

1.1. Sargbestattung

- a) Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr zur Eigenpflege295,00 €
(Hierbei ist das Nutzungsrecht auf 20 Jahre begrenzt.)
- b) Reihengrab für einen Verstorbenen über 5 Jahre zur Eigenpflege.....703,00 €
- c) Schlichtgrab als pflegefreies Rasenreihengrab1.058,00 €
- d) Pflegefreies Reihengrab in Gemeinschaftsgrabanlage.....2.116,00 €

1.2. Urnenbestattung

- a) Urnenreihengrab zur Eigenpflege399,00 €
- b) Schlichtgrab als pflegefreies Rasenurnenreihengrab599,00 €
- c) Pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsgrabanlage.....999,00 €

2. für Wahlgrabstätten (30 Jahre Nutzungsrecht, Wiedererwerb möglich)

(Bei Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber beträgt die Gebühr
1/30 pro Jahr der Verlängerung auf der Basis von § 14 Friedhofssatzung der
Stadt Ahaus)

2.1. Sargbestattung/Urnenbestattung

- a) Wahlgrab zur Eigenpflege1.269,00 €
- b) Pflegefreies Wahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage.....2.962,00 €

2.2. Urnenbestattung

- a) Urnenwahlgrab zur Eigenpflege746,00 €
- b) Pflegefreies Baumurnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage2.320,00 €

B) Gebühren für Beisetzung, Ausgrabung und Umbettung

1. Beisetzung

- a) in einem Reihengrab oder in einer Wahlgrabstätte
 - 1. für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr292,00 €
 - 2. für einen Verstorbenen über 5 Jahre.....705,00 €
- b) in einer Urnengrabstätte292,00 €
- c) einer Totgeburt oder Kleinstkinderleiche.....292,00 €

2. Ausgrabung

- a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen752,00 €
- b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen1.004,00 €
- c) einer Urne248,00 €

3. Umbettung auf demselben Friedhof

- a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen752,00 €
- b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen1.004,00 €
- c) einer Urne323,00 €

4. Gebühr für das Abräumen einer mit einem Nutzungsrecht belegten Grabstätte.....151,00 €

C) Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1. Nutzung der Leichenhalle je angefangenem Tag der Nutzung73,00 €
2. Nutzung der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle.....145,00 €
3. Nutzung des Sezierraumes für eine Leichenschau sowie für Waschungen und Einkleidungen durch Bestatter oder Religionsgemeinschaften182,00 €
4. Nutzung des Sezierraumes für eine Obduktion.....363,00 €

D) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2005 begonnen hat!

1. Von den Grabstätteninhabern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren von ...55,00 € je Grabstelle und Jahr erhoben.
2. Bei Ablösung dieser Friedhofsunterhaltungsgebühr für die restliche Nutzungszeit wird die Ablösegebühr in der Rentenbarwertrechnung mit einem Zinssatz von 2 % ermittelt.

E) Sonstige Benutzungsgebühren

1. Gebühr für eine Wasserhaltung238,00 €
2. Gebühr für Beschaffung und Einbau einer Grabplatte/ eines Grabsteines für Rasengräber/Baumgräber339,00 €
3. Gebühr für Beschaffung und Einbau einer Beschriftungsplatte für die Urnengemeinschaftsgräber209,00 €
4. Gebühr für Beschaffung und Einbau einer Grabplatte mit Plakette für pflegefreies Baumurnenwahlgrab.....424,00 €

F) Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für eine Grabmalgenehmigung30,00 €
2. Genehmigungsgebühr für eine gewerbliche Tätigkeit30,00 €
3. Verwaltungsgebühr für eine zusätzliche Grabbelegung bzw. Verlängerung.....80,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

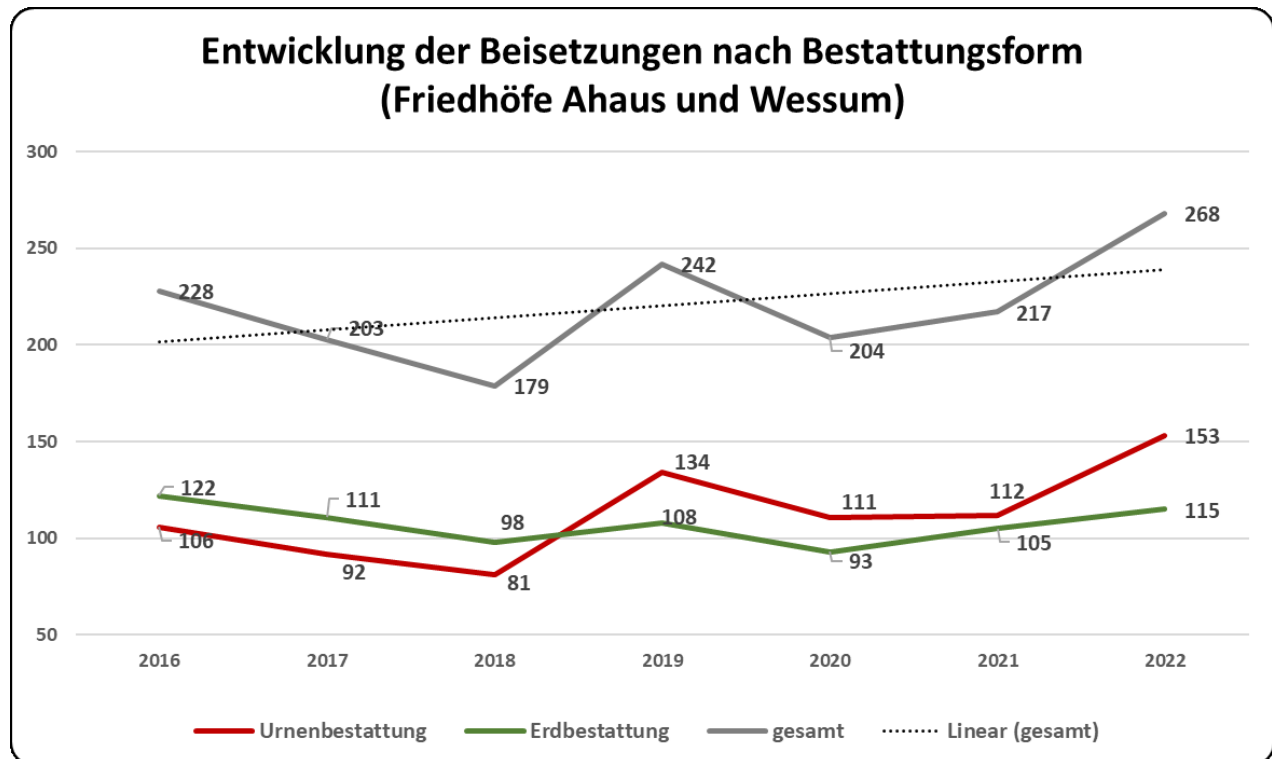
Sachdarstellung

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Friedhofsfinanzierung verschlechtern sich zunehmend. Insbesondere sind hier die allgemeine Teuerungsrate, die gestiegenen Kosten durch die Neugestaltung der Friedhöfe sowie die Kostensteigerungen für die Beisetzung, Ausgrabung, Umbettung und Abräumung in Folge der Neuvergabe dieser Leistungen relevant.

Als weiterer Einflussfaktor ist zu nennen, dass aus der Sicht der Angehörigen auch der Aufwand für die Pflege und Unterhaltung der Gräber in das Nachfrageverhalten einbezogen wird.

Der Trend zu pflegeleichten und pflegefreien Gräbern, zu immer kleineren Gräbern und zu neuen Gemeinschaftsgrabanlagen hat letztlich folgendes zur Folge: In den (alten) Grabfeldern gibt es immer mehr Freiflächen und somit faktische Überkapazitäten. Sofern die Überkapazitäten ein bestimmtes Maß überschreiten und sich die Grabfelder immer mehr zu Parkanlagen mit einzelnen Gräbern darin verändern, liegt faktisch eine Teilfunktion für friedhofsfremde Leistungen vor (öffentliches Grün innerhalb des Grabfeldes). Nunmehr gilt es nicht nur, die hoheitlichen Friedhofsleistungen über Gebühren zu refinanzieren sondern auch zu erläutern, dass der Friedhofsbetrieb eine öffentliche Parkanlage unterhält und diese Kostenanteile aus allgemeinen Haushalts-

mitteln zu bestreiten sind. Diesem Umstand wird mit dem Abzug eines Öffentlichkeitsanteils bei der Berechnung des Gebührenbedarfs Sorge getragen. Das Friedhofsmanagement ist insofern einigen Spannungsfeldern ausgesetzt, die es gilt betriebswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch harmonisch auszugleichen.



Die Gebührenbedarfsberechnung für die Neuvergaben von Grabnutzungsrechten geht im ersten Schritt von den Gräberfeld- und Unterhaltungskosten, dividiert durch die Anzahl bestehender Grabnutzungsrechte, aus. Da selbige Kosten jedoch für die Dauer des Grabnutzungsrechts jährlich wiederkehren, werden diese Kostenanteile auf die Nutzungsdauer hochgerechnet. Über eine Äquivalenzziffernrechnung muss bei mehreren Grabtypen / Gebührentatbeständen je Gräberfeld zusätzlich die Anteilsrechnung gewichtet und verfeinert werden.

Die Grabnutzungsgebühren

Mit der Grabnutzungsgebühr erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit. Gleichzeitig ist hiermit der Anteil der Friedhofsunterhaltung und -pflege für das Wegenetz, die Parkplätze und die Grünflächen (Herrichtung, Pflege und Unterhaltung) sowie die Abfallentsorgung und die Bereitstellung von Wasserschofpstellen für die gesamte Zeit der Nutzung abgegolten. Folgende Grabarten werden angeboten:

1. Reihengrabstätten (25 Jahre Nutzungsrecht – gesetzliche Ruhefrist), die Grabstellen werden von Amts wegen vergeben. Hierunter fallen auch anonyme Grabstätten und Schlichtgrabstätten.

1.1. Sargbestattung

- a) Kinderreihengrab für Leibesfrüchte, Totgeburten und Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, 20 Jahre Nutzungszeit, zur Eigenpflege
- b) Reihengrab für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, zur Eigenpflege (auch anonyme Grabstätten)
- c) Schlichtgrab als Rasenreihengrab (einschließlich Grab- und Rasenpflege für die gesamte Nutzungszeit durch den Friedhofsträger – Beseitigung von Einsturzschäden – zuzüglich einheitlicher Grabplatten)

- d) pflegefreies Reihengrab (in einer Sarggemeinschaftsgrabanlage, einschl. Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung der Grabbepflanzung für 25 Jahre durch den Friedhofsträger, Fundamentvorgabe für Grabsteine, Ablagemöglichkeit für Kerzen, Blumen, Gestecke; aufwendige Gestaltung)
- 1.2. Urnenbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre - § 4 Abs. 2 BestG NRW – gesetzliche Mindestruhezeit)
- a) Urnenreihengrab zur Eigenpflege
 - b) Schlichtgrab als Rasenurnenreihengrab (einschl. Grab- und Rasenpflege für die gesamte Nutzungszeit durch den Friedhofsträger, zuzüglich einheitlicher Grabplatten)
 - c) pflegefreies Urnenreihengrab (in einer Urnengemeinschaftsgrabanlagen; einschl. Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung der Grabanlage für die gesamte Nutzungszeit durch den Friedhofsträger, zuzüglich einheitlicher Gedenksteine; aufwendige Gestaltung)
- 2. Wahlgrabstätten** (30 Jahre Nutzungsrecht, Wahlmöglichkeit und Möglichkeit der Mehrfachbelegung und des Wiedererwerbs, auch muslimische Grabstätten)
- 2.1. Sargbestattung
- a) Wahlgrabstelle zur Eigenpflege (auch Ehrengrabstätten und muslimische Grabstätten)
 - b) pflegefreies Wahlgrab (in einer Sarggemeinschaftsgrabanlage, einschl. Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung der Grabbepflanzung für 30 Jahre durch den Friedhofsträger, Fundamentvorgabe für Grabsteine, Ablagemöglichkeit für Kerzen, Blumen, Gestecke; aufwendige Gestaltung)
- 2.2. Urnenbestattung
- a) Urnenwahlgrabstätte zur Eigenpflege
 - b) pflegefreies Baumurnenwahlgrab mit max. 2 Urnen je Grabstätte einschl. Anpflanzung, Pflege und Unterhaltung der Grabbepflanzung und des Baumes für 30 Jahre durch den Friedhofsträger; zuzüglich einheitlicher Gedenksteine; aufwendige Gestaltung)

Die pflegefreien Grabstätten und Baumurnengrabstätten werden von der Stadt Ahaus bepflanzt und während der gesamten Nutzzeit gepflegt. Ähnlich verhält es sich mit den Schlichtgräbern als pflegeleichte Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten. Hier werden die Grabstellen von der Stadt Ahaus mit Rasen eingesät und als Rasengrabstätten dauerhaft gepflegt und unterhalten. Zur Kennung werden hier die sogenannten Grabplatten bzw. Gedenksteine eingesetzt.

Zur Gebührenkalkulation speziell:

Die Stadt Ahaus unterhält in der Stadtmitte und im Ortsteil Wessum kommunale Friedhöfe samt Leichenhallen und Friedhofskapellen. Zur teilweisen Deckung der hierfür anfallenden Kosten werden Gebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) erhoben.

Friedhöfe sind primär Orte zur würdigen Bestattung der Toten und ihres Gedenkens. Darüber hinaus erfüllen sie aber auch weitere Aufgaben, insbesondere als Grünflächen mit wichtigen sozialen und ökologischen Zielsetzungen. Soweit die Kosten für die Friedhöfe auf dieses Allgemeininteresse entfallen, sind sie aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren und dürfen nicht auf die Gebührenpflichtigen abgewälzt werden. Daher können die für die Friedhöfe anfallenden Kosten nicht in vollem Umfang durch Gebühren gedeckt werden.

Die Erhebung von Friedhofsgebühren ist in der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhö-

fe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997 geregelt. Letztmalig sind die Gebührensätze mit Ratsbeschluss vom 02.06.2016 geändert worden. Seitdem sind die Friedhofsgebühren unverändert.

§ 1 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) erklärt die Gemeinden und die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu Friedhofsträgern. § 4 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW enthält die Rechtsgrundlage für die Friedhofsträger, die Benutzung der Friedhöfe durch Friedhofsatzungen zu regeln und aufgrund von Gebührensatzungen die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und dessen Einrichtungen festzulegen. Damit wird ein Anschluss an die Vorschriften des KAG NRW über die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen.

Benutzungsgebühren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NW zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6 KAG NW und der eingetretenen Kostenveränderungen hat die Verwaltung die beigefügte Kalkulation aufgestellt. Nach den durchschnittlichen Kosten der vergangenen Jahre belaufen sich die kommunalabgabenrechtlichen Kosten für die beiden städtischen Friedhöfe auf voraussichtlich 1.010.000 € pro Jahr.

Diese Kosten verteilen sich wie folgt auf die drei Hauptkostenstellen:

- | | |
|--|-----------|
| • Grabstellenvergabe/Friedhofsunterhaltung: | 689.000 € |
| • Beisetzung, Ausgrabung, Umbettung und Abräumung: | 185.000 € |
| • Leichenhallen, Friedhofskapellen, Sezier- und Obduktionsräume: | 136.000 € |

Der größte Kostenblock ist die interne Leistungsverrechnung des Baubetriebshofs für die laufende Friedhofsunterhaltung.

Friedhöfe dienen auch o.g. **sozialen und ökologischen Zwecken**. Außerdem sind Erweiterungsflächen für zukünftigen Friedhofsbedarf vorzuhalten. Die Aufwendungen, die mit diesen Flächen und dieser Zielsetzung verbunden sind, sind nicht dem Gebührenhaushalt zuzurechnen, sondern als Öffentlichkeitsanteil dem allgemeinen Haushalt zur Last zu legen.

Aufgrund der Flächennutzung und -entwicklung im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation sowie unter Berücksichtigung des Stetigkeitsprinzips ist ein Öffentlichkeitsanteil von 35 % veranschlagt worden. Bei der Kostenstelle "Leichenhallen, Friedhofskapellen, ..." wird der Öffentlichkeitsanteil pauschal auf 10 % festgesetzt, da die Friedhofskapelle, Toilettenanlage, ... auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Die Kostenstelle "Beisetzung, Abräumung, Ausgrabung, Umbettung" genießt keinen Öffentlichkeitsanteil, da diese Kosten in vollem Umfang durch den Bestattungsfall verursacht werden. Diese müssen zu 100% gebührenrechtlich umgelegt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Öffentlichkeitsanteile von insgesamt rd. 255.000 € verbleibt ein umlagefähiger Aufwand von rd. 755.000 €.

Dieser Kostenaufwand verteilt sich auf die drei Hauptkostenstellen wie folgt (rd.):

- | | |
|---|-----------|
| • Grabstellenvergabe/Friedhofsunterhaltung: | 448.000 € |
| • Beisetzung, Ausgrabung, Umbettung: | 185.000 € |
| • Leichenhallen, Friedhofskapellen: | 122.000 € |

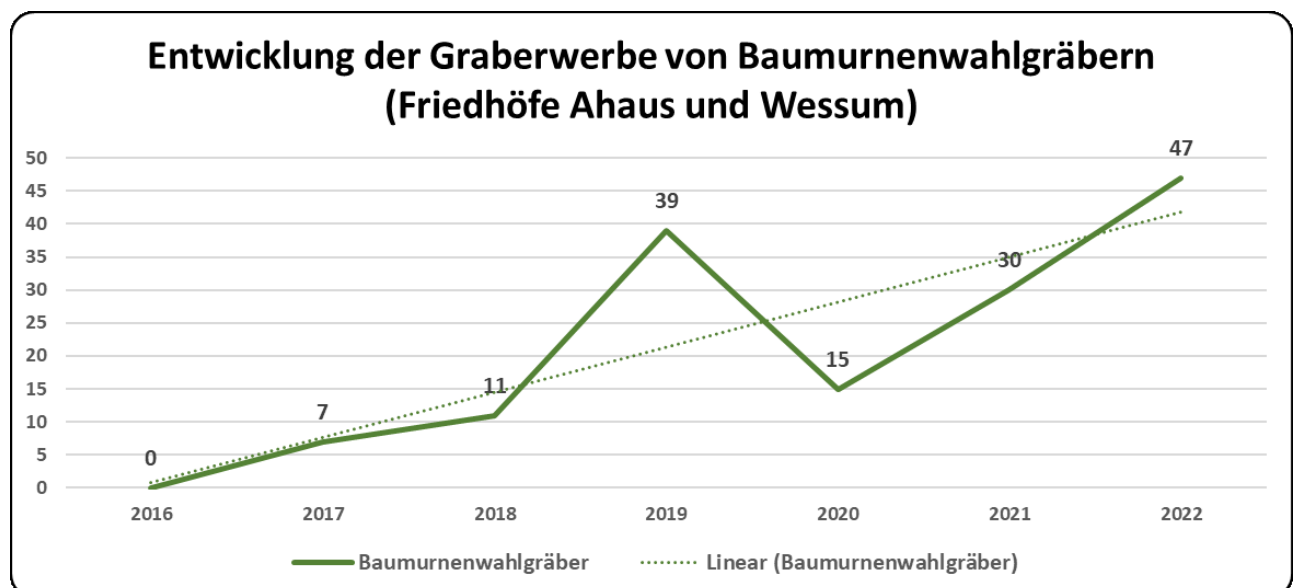
Die beiden letzteren Kostenstellen sind im gleichen Jahr durch die Gebühren der Nutzer zu decken. Die Kosten der Grabstellenvergabe und Friedhofsunterhaltung sind wie oben dargestellt auf alle Grabstellen gleichmäßig zu verteilen, denn auch die „alten“ Grabstellen haben einen adäquaten Kostenanteil zu tragen. Auf 8.000 Grabstellen verteilt beträgt der Kostenanteil pro Grabstelle dann rd. 55,00 €. Für jede Grabstelle fällt somit ein Investitions- und Unterhaltungs-

kostenanteil von 55,00 € pro Jahr an. Dieser Betrag ist sodann hochzurechnen auf die Zeit der Nutzungsdauer und auf die Anzahl der geplanten neuen Grabnutzungsrechte (Unterhaltungskosten x prognostizierte Fallzahl x Nutzungsdauer). Hieraus ergeben sich dann rd. 332.000 € zu verteilende Kosten.

Auffällig gestiegen sind im Vergleich zur Kalkulation 2016 die Kosten für die Beisetzung, Ausgrabung, Umbettung und Abräumung. Ursache hierfür sind im Wesentlichen die signifikant angestiegenen Kosten für den Totengräber in Folge der Neuvergabe dieser Leistung.

Der zu verteilende Gebührenbedarf für die Grabnutzung und Unterhaltung in Höhe von 332.000 € ist im Vergleich zur letzten Kalkulation um rund 59 % angestiegen. Die Kostensteigerung schlägt sich jedoch nicht so stark in den Gebührensätzen nieder. Hier sind vergleichsweise moderate Steigerungen von 6 bis 8 % (mit Ausnahme des pflegefreien Baumurnenwahlgrabs) zu verzeichnen. Dies liegt in den insgesamt steigenden Fallzahlen begründet, die eine stark kompensatorische Wirkung gegen die insgesamt sehr hohe Kostensteigerung einnehmen.

Die im Verhältnis stark angestiegene Gebühr für das pflegefreie Baumurnenwahlgrab (24,8 %) ist ebenfalls in der Fallzahlenentwicklung begründet. In der Kalkulation 2016 wurde für diese Grabkategorie lediglich 1 Fallzahl pro Jahr angenommen. Die Auswertung der letzten Jahre zeigte jedoch, dass dies die beliebteste Grabart ist, sodass für 2023 63 Fälle angenommen werden. Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die Grabarten wird über den Flächenzeitwert ermittelt. In diesen fließen die gewichteten Fallzahlen (Fallzahl x Äquivalenzziffer) ein, sodass durch höhere Fallzahlen ein höherer Anteil der Gesamtkosten auf diese Grabart entfällt. Bei einer Steigerung von 1 auf 63 ist dieser Anteil stark gestiegen. Dies spiegelt jedoch sogleich die tatsächliche Kostenstruktur (pflegefreie Gräber sind sehr kostenintensiv) wider.



Änderung der Gebührensätze:

Nutzungsrechte / Leistungseinheiten	Gebühr Neu	Gebühr Alt	Veränderung
1. Reihengrabstätten	€	€	%
1.1 Sargbestattungen			
a) Kinderreihengrab (für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr)	295,00	273,00	8,06%
b) Reihengrab zur Eigenpflege (Basis)	703,00	661,00	6,35%
c) Schlichtgrab als Rasenreihengrab	1.058,00	991,00	6,76%
d) pflegefreies Reihengrab (Gemeinschaftsgrabanlage)	2.116,00	1.982,00	6,76%
1.2 Urnenbestattung (max. 1 Urne)			
a) Urnenreihengrab zur Eigenpflege	399,00	370,00	7,84%
b) Schlichtgrab als Rasenurnenreihengrab	599,00	555,00	7,93%
c) pflegefreies Urnenreihengrab (Gemeinschaftsgrabanlage)	999,00	923,00	8,23%
2. Wahlgrabstätten			
2.1 Sargbestattungen			
a) Wahlgrab zur Eigenpflege	1.269,00	1.189,00	6,73%
b) pflegefreies Wahlgrab (Gemeinschaftsgrabanlagen)	2.962,00	2.775,00	6,74%
2.2 Urnenbestattung			
a) Urnenwahlgrab zur Eigenpflege	746,00	692,00	7,80%
b) pflegefreies Baumurnenwahlgrab (max. 2 Urnen)	2.320,00	1.859,00	24,80%

Art der Leistung	Gebühr Neu	Gebühr Alt	Veränderung
1. Beisetzung	€	€	%
a) eines Verstorbenen unter 5 Jahren	292,00	175,00	66,86%
aa) eines Verstorbenen über 5 Jahren	705,00	349,00	102,01%
b) einer Totgeburt	292,00	171,00	70,76%
c) einer Urnengrabstätte	292,00	190,00	53,68%
2. Ausgrabungen			
a) eines Verstorbenen unter 5 Jahren	752,00	243,00	209,47%
aa) eines Verstorbenen über 5 Jahren	1.004,00	270,00	271,85%
b) einer Urne	248,00	144,00	72,22%
3. Umbettungen			
a) eines Verstorbenen unter 5 Jahren	752,00	257,00	192,61%
aa) eines Verstorbenen über 5 Jahren	1.004,00	591,00	69,88%
b) Urne auf demselben Friedhof	323,00	215,00	50,23%

Art der Leistung	Gebühr Neu	Gebühr Alt	Veränderung
	€	€	%
4. Grabplatten, Gedenksteine, Beschriftungsplatten			
a) Grabplatten/-steine für Rasengräber	339,00	320,00	5,94%
b) Beschriftungsplatten für Urnengemeinschaftsgräber	209,00	164,00	27,44%
c) Grabplatte mit Plakette für Pflegefreies-Baumurnenwahlgrab	424,00	0,00	
5. Friedhofsunterhaltungsgebühren			
Für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2005 begonnen hat	55,00	38,00	
a) Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte	151,00	29,00	420,69%
b) Gebühr für eine Wasserhaltung	238,00	37,00	543,24%
7. Verwaltungsgebühren	0,00		
a) Genehmigungsgebühr für gewerbliche Tätigkeiten	30,00	30,00	0,00%
b) Gebühr für eine Grabmalgenehmigung	30,00	30,00	0,00%
c) Gebühr für zusätzliche Grabbelegung/Verlängerung	80,00	80,00	0,00%

Art der Leistung	Gebühr Neu	Gebühr Alt	Veränderung
	€	€	%
a) Nutzung der Leichenhalle	73,00	50,00	46,00%
b) Nutzung der Friedhofskapelle	145,00	100,00	45,00%
c) Nutzung des Sezierraums für Leichenschau sowie für Waschungen und Einkleidungen durch Bestatter oder Religionsgemeinschaften	182,00	125,00	45,60%
d) Nutzung des Sezierraumes für Obduktion	363,00	250,00	45,20%

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Friedhöfe und Bestattungswesen	13.02
Maßnahme:		

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	340.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	660.000

Die Gesamtkosten der Produktgruppe 13.02 betragen nach der Kalkulation pro Jahr rd. 1.010.000 €. Der Öffentlichkeitsanteil beträgt rd. 255.000 €. Umlagefähig sind insofern 755.000 €. Die Gebühreneinnahmen werden sich nach der Gebührenkalkulation auf rd. 660.000 € belaufen

(Finanzplan). Dem allgemeinen Haushalt verbleibt danach ein Anteil (Zuschussbedarf) von rd. 95.000 €. Der Kostendeckungsgrad liegt bei rd. 87 % (Finanzplan – Kassenwirksamkeitsprinzip).

Von den in 12 Monaten zu erwartenden Gebühreneinnahmen i.H.v. 660.000 € sind nach den Regeln des Haushaltsrechts rd. 320.000 € (Gebühren für Grabnutzung und Friedhofsunterhaltung) als passive Rechnungsabgrenzung (PRAP) in die Bilanz einzustellen. Diese passive Rechnungsabgrenzung wird dann über die Nutzungsdauer aufgelöst und stellt erst verteilt über die Nutzungsjahre einen Ertrag dar (NKF-Methodik). Im Gegensatz dazu können aus der Rückstellung pro Jahr rd. 150.000 € aktiviert werden. Der Kostendeckungsgrad nach dem Ergebnisplan beträgt rd. 63 %.

Abhängig sind diese Beträge natürlich von der Zahl der tatsächlichen Bestattungsfälle.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☒	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Präsentation zur Gebührenkalkulation

Anlage 02 – Gebührenkalkulation Bestattungswesen